Markt Meitingen
Wirtschaftsraum mit Lebensqualität

Nutzungsvereinbarung zwischen

Markt Meitingen und dem TSV 1960 Herbertshofen e.V

Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ermöglicht ab dem 05.06.2021, zuletzt geändert am 15.07.2021, eine weitergehende Nutzung gemeindlicher Sportstätten (Sporthallen und Sportanlagen). Zur Sicherstellung der Einhaltung der aktuell vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen wird für die Benutzung der gemeindlichen Sportstätten diese neue Nutzungsvereinbarung zwischen dem Markt Meitingen (Betreiber) und dem Verein TSV 1960 Herbertshofen e.V. (Nutzer) abgeschlossen.

1. Der Nutzer verpflichtet sich, in Eigenverantwortung, die jeweils geltenden Verhaltensvorschriften der jeweils aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung samt den Veröffentlichungen Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport (letzte Veröffentlichung BayMBl. 2021 Nr. 401 vom 10.06.2021) einzuhalten.

2. Der Nutzer verpflichtet sich, in Eigenverantwortung, die jeweiligen Verhaltensvorschriften der zuständigen Sportverbände einzuhalten.

3. Der Nutzer hat ein auf seinen Bereich nach den o.a. Vorschriften ein angepasstes Hygiene- und Desinfektionskonzept zu erarbeiten und setzt dieses auch eigenverantwortlich um. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist dem Markt Meitingen vorzulegen und auch während der Nutzungszeiten mitzuführen.

4. Der Markt Meitingen stellt keine zusätzlichen Desinfektionsmittel zur Verfügung und wird auch keine zusätzlichen Reinigungsarbeiten beauftragen.

5. Bezüglich der Verpflichtungen des Nutzers wird ausdrücklich auf § 12 Abs. 1 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 und des Rahmenhygienekonzeptes Sport hingewiesen. Demnach ist der Sportbetrieb auf den gemeindlichen Sportstätten (Sporthallen und Sportanlagen) unter Einhaltung nachfolgende Vorgaben, die zwingend einzuhalten sind, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Betretungsverbot der gemeindlichen Sportstätten und Ausschluss vom Sportbetrieb für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

b) Einhaltung der Beschränkungen nach § 2 und § 12 der 13. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

c) in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten in den Umkleideräumlichkeiten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht **Maskenpflicht** – die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m ist zu beachten.

d) Die Nutzung der Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m **(max. 2 Personen in einem Duschraum gleichzeitig)** ist möglich. Hier kann bei Einhaltung des Mindestabstands auf die Maske verzichtet werden.

e) konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,

f) Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen der gemeindlichen Sportstätten,

g) für den Zutritt von Zuschauern gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des Rahmenhygienekonzepts „Sport" und der Vorgaben der jeweiligen Sportverbände entsprechend,

g) zeitliche Begrenzung der Übungseinheiten entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung samt dem Rahmenhygienekonzept Sport. **Beim Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag darf die Übungseinheit in geschlossenen Räumlichkeiten nicht mehr als 75 Minuten betragen, um dadurch eine ausreichende Lüftung zwischen den Übungseinheiten zu erreichen.**

h) In der Ballspielhalle sind wieder beide Gymnastikräume im I. OG für den Sport geöffnet. Die Anzahl der Nutzer der beiden Gymnastikräume wird unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben begrenzt:
kleiner Gymnastikraum 10 Personen (incl. Trainer),
großen Gymnastikraum 20 Personen (incl. Trainer)

Die Garderobe der Nutzer des I. OG der Ballspielhalle ist in dem Fitnessraum neben den Toiletten im I. OG abzulegen.

6. In Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) muss zwingend die Durchlüftung gewährleistet sein (mind. 15 Minuten Pause zwischen den Trainingseinheiten). Grundsätzlich sind alle vorhandenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, zu nutzen.

Ballspielhalle mit Gymnastikräumen:
Hier reicht die vorhandene Lüftungsanlage zur Durchlüftung aus. Seitens des Marktes Meitingen wird diese mit einem möglichst großen Außenluftanteil betrieben. Eine zusätzliche Öffnung der Türen in den Außenbereich ist nicht erforderlich bzw. gestattet. Trotzdem ist eine Pause von mind. 15 Minuten zwischen den Trainingseinheiten zu gewährleisten.

Turnhallen Grundschule Meitingen, Grundschule Herbertshofen und Mittelschule Meitingen:
Hier haben die Nutzer, zusammen mit den verantwortlichen Übungsleitern, zu gewährleisten, dass, nach Beendigung der Übungseinheit, die Räumlichkeiten je nach Bedarf, aber für mind. 15 Minuten, nach Vorgabe des verantwortlichen Hausmeisters, umfassend gelüftet werden.

7. Anpassungen dieser Verhaltensvorschriften sind jederzeit möglich. Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Zusammenhang mit dem Rahmenhygienekonzept Sport, den Vorgaben der Sportverbände und den Nutzungsvorgaben des Marktes Meitingen.

8. Die jeweiligen Nutzer erhalten einen Link zu der aktuellen Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem aktuellen Rahmenhygienekonzept Sport (letzter Stand: 10.06.2021).

9. Die bisher abgeschlossene Nutzungsvereinbarung tritt mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft

Meitingen, 19.07.2021

Markt Meitingen (Betreiber) Dr. Michael Higl 1.Bürgermeister	TSV 1960 Herbertshofen e.V. (Nutzer)